



RUNDFUNK UND TELEKOM REGULIERUNGS-GMBH  
Mariahilfer Straße 77-79  
A-1060 Wien

[konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Datum 28. Februar 2023

Bearbeiter Mag. Florian Schnurer, LL.M.  
T +43/1/588 39-30  
E [schnurer@vat.at](mailto:schnurer@vat.at)

ZVR: 271669473 | LIVR: 00034

## Öffentliche Konsultation zur Verordnung der RTR-GmbH über die Übermittlung von Informationen an die RTR-GmbH als Zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung – ZIB-V 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber bedankt sich für die Möglichkeit zur geplanten Verordnung Stellung zu nehmen und kommt dieser Möglichkeit gerne nach.

Für Telekom-Netzbetreiber bedeutet jede Erweiterung der Meldepflichten einen zusätzlichen Aufwand, bei dem meist ein konkreter Mehrwert nicht sofort gesehen werden kann. Es ist daher immer eine Herausforderung auf immer neue Informationsanfragen und Abfrageverpflichtungen der Behörden positiv zu reagieren. Gerade bei der gegenständlichen ZIB-V kommt es ganz stark auf die Anbindung bzw. Abstimmung mit dem Breitbandatlas des Bundes an, ob Telekomnetzbetreiber aus den gemeldeten Daten einen Mehrwert ziehen können oder nicht.

Daher begrüßen wir grundsätzlich die neuen Abfragen nach Anlage 3, weisen aber nachdrücklich darauf hin, dass ohne eine transparente und für die Endkund:innen verständliche Darstellung im Breitbandatlas des Bundes, die gesamte Abfrage, weder für Betreiber noch für Endkund:innen einen Mehrwert darstellt und nur dem Wissenshunger der Behörde dienen wird.

Unseren Mitgliedern ist es ein besonderes Anliegen, dass die Datenübermittlung bzw. der ganze dahinterstehende Aufwand möglichst geringgehalten wird und große Teile möglichst automatisiert ablaufen. Diese Forderung stellen wir seit Jahren und auch wenn in der gegenständlichen Verordnung dem noch nicht nachgekommen wurde, sehen wir doch, dass die Behörde hier auf dem richtigen Weg zu sein scheint. Wir möchten an dieser Stelle die RTR GmbH ermuntern, den Weg der Automatisierung und des Streamlinings der Prozesse für Provider rascher und selbstbewusster voranzutreiben.

### 100 x 100 Raster

Dem VAT ist es bewusst, dass der 100 Meter Raster, insb. angesichts der Broadband Guidelines der Europäischen Union, wohl ein Übergangsmechanismus ist, weisen aber trotzdem darauf hin, dass es wohl insbesondere auf Grund des Umstands, dass die Karte nun den Endkund:innen zur Verfügung stehen soll und den Endkund:innen eine Entscheidungshilfe bei der Auswahl ihres Internetanbieters liefern soll, keine geeignete Darstellungsform der Versorgung darstellt. Nur weil ein Betreiber in einem 100 Meter Raster „verfügbar“ ist, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass er in jedem Haushalt innerhalb dieses Rasters verfügbar ist.

Die Auswirkungen auf den Breitbandatlas und dadurch auf die wettbewerbliche Dynamik, kann noch nicht abgeschätzt werden, der VAT geht aber doch davon aus, dass dies eine Entscheidungshilfe darstellen wird, die sich am Markt durchsetzen wird. Wir ersuchen daher nicht nur dringend, die Aktualisierung der Daten „zügig“ zu erledigen, sondern auch an einer verständlichen Darstellung für Endkunden zu arbeiten. Des Weiteren weisen wir darauf hin, bereits frühzeitig (jetzt!) an einer Darstellung zu arbeiten, die es ermöglicht die verfügbaren Anschlüsse nach Haushalt darstellen zu können. Das Verwenden der GWR - Nummer, wäre zum Beispiel so ein Ansatz, würde aber bedeuten, dass Betreiber den Zugang zu diesem Register bekommen müssen und dies bereits frühzeitig, bevor der Breitbandatlas „neu“ bzw. eine Darstellung nach § 84 (7) TKG 2021 online geht testen müssen.

### Übermittlung der Plandaten für drei Jahre im Voraus zu lange

Die Übermittlung von Plandaten auf Jahresbasis für drei Jahre rollierend im Voraus ist aus unserer Sicht nicht praktikabel. Diese Vorgabe ergibt sich weder aus dem Gesetz, noch können angesichts der dynamischen Marktentwicklung, über einen derart langen Zeitraum seriöse Plandaten erstellt und damit auch aussagekräftige Daten für die Versorgung dargestellt werden. Diese Verpflichtung sollte entfallen oder zumindest auf einen Zeitraum von 1 Jahr gekürzt werden.

Sofern die Verpflichtung aufrechterhalten wird, stellen sich konkrete Fragen hinsichtlich der praktischen Umsetzung, die wir dringend ersuchen in der Verordnung oder zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Einige unserer Mitglieder treiben Ihren Glasfaserausbau projektbezogen voran, haben also keine weit in die Zukunft reichenden, „Flächenausbaupläne“. Aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf ist nicht zu entnehmen, ob auch sog. „Leermeldungen“ abgegeben werden können und wie damit umgegangen wird. Wir ersuchen auch klarzustellen, was eventuelle Konsequenzen der Nichteinhaltung der gemeldeten Plandaten sein kann. Dies gilt sowohl beim nicht Erreichen der eingemeldeten Planungen als auch beim Übererreichen (mehr gebaut als geplant).

Des Weiteren ersuchen wir die Behörde auch klarzustellen, was genau unter Plandaten zu verstehen ist, bzw. ab wann ein Projekt bzw. Bauvorhaben als Plan gilt, das eingemeldet werden muss.

Da die Einmeldungen auch die Basis für die zukünftigen Förderkarten darstellen sollen, ist das Gleichgewicht zwischen Blockieren (absichtliches zu viel Einmelden) und Fehlplanungen besonders schwierig zu halten. Nichtsdestotrotz sollte sich die Behörde dieser Problematik annehmen.

### Neue Meldepflichten Anlage 3

Wie bereits vorhin angemerkt, begrüßt der VAT die neue Abfrage, unter der Voraussetzung, dass die Verfügbarkeit von Dienst Providern auch im Breitbandatlas des Bundes für Endkund:innen transparent und verständlich ersichtlich ist.

Zur Abfragemodalität weisen wir daraufhin, dass es wesentlich einfacher (und genauer) wäre, das Serviceprovider über die AGG Nummer auf ein Hostnetz referenzieren können. Dadurch werden ISP automatisch auf dem Netz des Hostnetzbetreibers dargestellt, ohne dass Serviceprovider genaue Angaben auf 100 Meter Raster machen müssen, was sie unter Umständen vielleicht gar nicht immer genau wissen. Sollte ein ISP nicht am gesamten Netz des Hostnetzproviders vorhanden sein, kann er noch immer eine geographische Einschränkung vornehmen.

Des Weiteren ersuchen wir die Behörde mögliche unterschiedliche Interpretationen von „versorgbaren Anschlüssen“ zu vermeiden, in dem klargestellt wird, was „auf Nachfrage kurzfristig [...] herstellen“ genau bedeutet. Insbesondere wenn der Breitbandatlas für Endkund:innen zur Verfügung gestellt wird, ist es von größter Bedeutung, dass alle Betreiber unter den gleichen Parametern einmelden. Je nach Interpretation können sich hier wesentliche Unterschiede ergeben.

### Automatisierung

Bereits in der Einleitung haben wir angemerkt, dass die Einmeldung in die Datenbanken der Behörde, im 21. Jahrhundert ankommen muss. Im Interesse sowohl der Behörde als auch der Meldeverpflichteten wäre die Zurverfügungstellung einer Schnittstelle zur direkten Einmeldung eine wesentliche Verbesserung der Prozesse und würde auch die Qualität der Einmeldungen erhöhen.

Im Endausbau stellt sich der VAT vor, dass die RTR GmbH eine REST-API zur Verfügung stellt, an welche sich die Unternehmen anschließen können. Als Vorschlag eines Zwischenschrittes, der auch die Automatisierung und die Qualität der Daten steigern würde, schlägt der VAT vor, die Einmeldung mit Shape-Dateien zu ermöglichen, und steht für einen Diskussionsprozess gerne jederzeit zur Verfügung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den in den letzten Monaten begonnen offenen Diskussionsprozess zur Automatisierung der Einmeldungen.

Mit besten Grüßen

Mag. Florian Schnurer, LL.M.

